

Saarländischer Fußballverband e.V.

66123 Saarbrücken Herrmann-Neuberger-Sportschule 5, Tel. (0681) 3 88 03 12 Spielbetrieb Jugend, Fax 3 88 03 20

Antrag

auf Genehmigung einer Jugendspielgemeinschaft

beginnend mit dem Spieljahr _____ / _____

Die nachstehend aufgeführten Jugendabteilungen der Vereine

Verein 1

Verein 2

Verein 3

Verein 4

vereinbaren hiermit gemäß den (auf der Rückseite abgedruckten) Bestimmungen des SFV

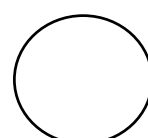
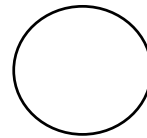
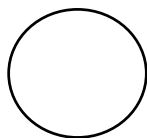
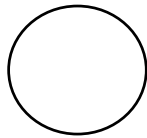
die Bildung einer Spielgemeinschaft für die Altersklassen: _____

Die Mannschaftsmeldung sowie die Angabe des Spielortes für Vor- und Rückrunde erfolgt durch den **federführenden Verein** jährlich im DFBnet Meldebogen.

Wir bitten um Überprüfung unseres Antrages und Genehmigung der Spielgemeinschaft.

Datum:

Vereinstempel:



Unterschriften:

1. Vorsitzender

Jugendleiter:

Entscheidung des VJA

1. Genehmigung: die beantragten Spielgemeinschaften werden genehmigt:

Saarbrücken, den _____

Saarländischer Fußballverband e.V.
Verbandsjugendleiter

2. Ablehnung: Die Spielgemeinschaft kann nicht genehmigt werden. Die Gründe sind im beiliegenden Schreiben aufgeführt / wurden Ihnen mündlich mitgeteilt.

Saarbrücken, den _____

Saarländischer Fußballverband e.V.
Verbandsjugendleiter

Einzureichen bis zum 15. Juni
des vorhergehenden Spieljahres
in + -facher Ausfertigung.
(+) = Anzahl der Vereine plus 1
für SFV)

Rahmenrichtlinien zur Genehmigung von Jugend-Spielgemeinschaften (nach § 20 der Jugendordnung)

1. Spielgemeinschaften sind Notgemeinschaften. Sie sollen dazu dienen, Jugendlichen in den verschiedenen Altersklassen die Ausübung des Fußballsports zu ermöglichen.
2. Vereine, die zur Aufstellung einer Jugendmannschaft nicht über ausreichend eigene Spieler verfügen, können sich mit einem oder mehreren Vereinen zu einer Spielgemeinschaft zusammenschließen. Sind Spielgemeinschaften in mehreren Altersklassen erforderlich, sollen sie möglichst von denselben Vereinen gebildet werden. Spielgemeinschaften können kreisübergreifend gebildet werden.
3. Spielgemeinschaften sollen für die Dauer von mindestens 3 Jahren vereinbart werden. Sie bestehen jeweils ein weiteres Jahr fort, wenn sie nicht spätestens am 15. Juni gegenüber den Teilnehmern der Spielgemeinschaft schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Kreisjugendleiter schriftlich mitzuteilen. Bei Hinzutritt eines Vereins zu einer bestehenden Spielgemeinschaft soll die 3-Jahresfrist neu beginnen. Kommt ein Mitglied einer Spielgemeinschaft in die Lage, eine Mannschaft mit eigenen Spielern zu bilden, so soll es die Spielgemeinschaft gleichwohl fortsetzen.
4. Anträge auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft sind von den beteiligten Vereinen bis spätestens 15. Juni über den Kreisjugendleiter an den Verbandsjugendausschuss zu stellen. Über die Genehmigung entscheidet ein Ausschuss, der sich aus dem Verbandsjugendleiter, seinem Stellvertreter, dem Organisationsleiter, dem zuständigen Kreisjugendleiter und einem von diesem zu benennenden Jugendstaffelleiter zusammensetzt. Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist Beschwerde beim Verbandsvorstand zulässig.
5. Wechselt ein Spieler eines an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereins zu einem Verein derselben Spielgemeinschaft, unterliegt er auch hinsichtlich seiner Spielerlaubnis für die Spielgemeinschaft den allgemeinen Wechselbedingungen.
6. Klassenzugehörigkeit einer Spielgemeinschaft
Auch Vereine der Leistungsklassen können Spielgemeinschaften eingehen. Zudem können bestehende Spielgemeinschaften in höhere Spielklassen aufsteigen, ausgenommen die Jugend-Regionalligen. Bei Auflösung einer solchen Spielgemeinschaft bzw. einer Änderung in ihrer Zusammensetzung entscheidet der Verbandsjugendausschuss bezüglich der künftigen Klassenzugehörigkeit nach sportlichen Gesichtspunkten.